

Fußball- und Leichtathletik- Verband Westfalen e. V.



Verbandsgeschäftsstelle, Abteilung Fußballjugend, Jakob-Koenen-Str. 2, 59174 Kamen

Freigabe von Junioren/Juniorinnen für die 1. Herren- bzw. 1. Frauenmannschaften (Seniorenerklärung)

„Rechtsgrundlage: § 15 Jugendspielordnung (JSpO/WFLV)“

I. Eingangsvoraussetzung

Der Spieler muss dem älteren A-Junioren- bzw. die Spielerin dem älteren B-Juniorinnen-Jahrgang angehören. Die Freigabe kann bereits vor Beginn des Spieljahres der Junioren, frühestens zum 01.07. eines Jahres, erteilt werden.

Eine der nachfolgenden Voraussetzungen muss erfüllt sein:

1. Der Spieler bzw. die Spielerin gehört einem Verein an, der in der laufenden Saison mit einer A-Junioren- bzw. B-Juniorinnen-Mannschaft am Meisterschaftsspielbetrieb teilnimmt. Sollte die Freigabe nur aufgrund dieser Voraussetzung erteilt werden können, erlischt diese im Falle einer Zurückziehung der A-Junioren- bzw. B-Juniorinnen-Mannschaft automatisch ab diesem Datum.

„oder“

2. Der Spieler bzw. die Spielerin muss zum Beantragungszeitpunkt im Besitz einer Spielberechtigung von mindestens 12 Monaten für den beantragenden Verein sein.

„oder“

3. Der Spieler bzw. die Spielerin hatte früher schon einmal eine gültige Spielberechtigung für den antragstellenden Verein von mehr als 24 Monaten. Achtung! Aber wieso nun 24 Monate? Beispiel: Ein Spieler spielt im Verein A von den F-Junioren bis zu den B-Junioren, wechselt nun im ersten A-Junioren-Jahrgang zum Verein B und im letzten A-Junioren-Jahrgang zum Verein A zurück. Der Spieler hat somit zum Beantragungszeitpunkt keine 12-monatige Spielberechtigung für den Verein A. Die Voraussetzung wäre aufgrund der früheren Spielberechtigung für den Verein A erfüllt.

„oder“

4. Der Spieler bzw. die Spielerin hat seit 24 Monaten kein Spiel mehr bestritten. Eine entsprechende Bestätigung des vorherigen Vereins muss dem Antrag beigefügt werden.

II. Antragstellung an den jeweiligen Jugendausschuss des Landesverbandes

Die jeweiligen Formulare sind zusammen mit dem Spielerpass (Original) und einem frankierten Rückumschlag an die entsprechende Adresse zu senden:

- Fußball- und Leichtathletik-Verband Westfalen e.V.
Abteilung Fußballjugend
Jakob-Koenen-Straße 2
59174 Kamen
- 02307/371-550 (stephanie.herkrath@flvw.de)
- Formular und weitere Hinweise finden Sie auf den Internetseiten des jeweiligen Landesverbandes.

Fußball- und Leichtathletik- Verband Westfalen e. V.



Verbandsgeschäftsstelle, Abteilung Fußballjugend, Jakob-Koenen-Str. 2, 59174 Kamen

Grundsätzlich sind die Anträge über den Postweg einzureichen. Eine direkte Bearbeitung der Anträge – bei persönlicher Abgabe in der Geschäftsstelle des Landesverbandes – ist nur nach vorheriger Terminabstimmung mit den oben genannten Ansprechpartnern möglich.

Es werden ausschließlich vollständig ausgefüllte Anträge bearbeitet. Antragsteller, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, müssen durch Unterschrift die Zustimmung der Erziehungsberechtigten sowie eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung (nicht älter als 4 Wochen) nachweisen (siehe Punkt IV).

Für die Erteilung der Freigabe gilt der Tag der Bearbeitung durch den jeweiligen Jugendausschuss des Landesverbandes. Die Freigabe kann frühestens ab dem Datum, ab dem der Junior eine Spielberechtigung für Pflichtspiele besitzt, erteilt werden.

III. Bearbeitungsgebühr

Die Bearbeitungsgebühr beträgt je Spieler/in 20,00 Euro (inkl. MwSt.). Die Gebühr wird dem beantragenden Verein in Rechnung gestellt bzw. direkt vom Vereinskonto eingezogen.

IV. Ärztliche Untersuchung

Spieler des älteren A-Junioren-Jahrgangs, die zum Bearbeitungszeitpunkt das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben bzw. B-Juniorinnen, haben sich einer sportärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Diese Untersuchung kann durch einen Arzt (Sportarzt/Hausarzt) seiner/ihrer Wahl durchgeführt werden. Die Unbedenklichkeitsbescheinigung des Arztes ist dem Antrag beizufügen bzw. auf dem Antragsvordruck zu bescheinigen. Dabei evtl. entstehende Kosten trägt der Verein bzw. der Spieler/die Spielerin.

V. Wichtige Hinweise

Ein Junior des älteren A-Junioren- bzw. B-Juniorinnen-Jahrgangs ist unter Verzicht der Voraussetzungen Nr. II bis IV ab dem **01. April des laufenden Spieljahres** für **alle** Herren- bzw. Frauenmannschaften spielberechtigt.

Die Junioren/Juniorinnen verlieren durch die Freigabe für die 1. Seniorenmannschaft **nicht** die Spielberechtigung für die A-Junioren- bzw. B-Juniorinnenmannschaft und können sich auch **nicht** im Seniorenbereich für den Jugendbereich „Festspielen“.

Die erteilte Freigabe wird auch unter Pass-Online unter „vorzeitiges Pflichtspielrecht“ angezeigt.

Stand: 29.06.2016